

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Umwelt, Grünflächen und Bauen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Hubertus Bäther 563 5499 563 8049 hubertus.baether@stadt.wuppertal.de
	Datum:	27.07.2005
	Drucks.-Nr.:	VO/0936/05 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
30.08.2005	Ausschuss für Umwelt	Beschlussempfehlung
21.09.2005	Hauptausschuss	Beschlussempfehlung
26.09.2005	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Änderung der Baumschutzsatzung		

Grund der Vorlage

I Bürgerantrag vom 23.05.05 gemäß §24 Gemeindeordnung NRW.

II Änderung der Baumschutzsatzung zur Schaffung von Rechtssicherheit und Ergänzungen zur Verwendung von Ausgleichzahlungen.

Beschlussvorschlag

Zu I Dem Bürgerantrag wird nicht gefolgt.

Zu II Der Rat der Stadt beschließt die erste Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Wuppertal gemäß Anlage 2.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Bayer

Begründung

Zu I

Mit der Drs.-Nr.: VO/0799/05 hat der Hauptausschuss in seiner Sitzung vom 22.06.05 den in der Anlage 1 beigefügten Bürgerantrag zur weiteren Prüfung in den Umweltausschuss verwiesen.

Die Antragstellerin schildert Ihre Erfahrungen bei der Suche nach einer Gebrauchtimmoblie und beschreibt die aus ihrer Sicht negativen Auswirkungen von „Ex-Tannenbäumen“. Sie führt verschiedene Gründe auf weshalb zumindest die Nadelbäume nicht mehr durch die Bestimmungen der Baumschutzsatzung geschützt werden sollten.

Die Baumschutzsatzung dient nicht allein dem Erhalt von Bäumen in der bebauten Stadt; dies ist nur ein Teilaspekt aus einer Fülle von Gründen, die im § 1 der Baumschutzsatzung dargestellt sind.

Nach Maßgabe der Satzung wird der Baumbestand geschützt zur

- a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) Gestaltung, Gliederung, Belebung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
- c) Abwehr schädlicher Einwirkungen (z. B. Luftverunreinigungen und Lärm),
- d) Abwehr schädlicher Einwirkungen des Stadtklimas und der kleinklimatischen Verhältnisse,
- e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes und des Lebensraumes für die Tierwelt,
- f) Erhaltung von Zonen der Ruhe und Erholung.

Dies gilt auch für Nadelbäume. So sind nicht nur die von der Antragstellerin angesprochenen Extannenbäume geschützt, im Stadtgebiet sind ca. 17 verschiedene Nadelholzgattungen in mind. 40 Arten vertreten. Diese Bäume prägen in einem erheblichen Maß das Bild historischer Stadtteile, wie des Briller oder Zoo Viertels.

Die Antragstellerin unterstellt, dass Nadelbäume einen geringen ökologischen Nutzen haben und den Boden versauern lassen.

Die im Antrag angeführte Bodenversauerung durch Nadeln rührt auch daher, dass – wie aus unterschiedlichen Untersuchungen z.B. der Thüringer Landesanstalt für Wald, Jagd und Fischerei hervorgeht - Bäume neben ihrer Funktion als Sauerstoffproduzenten wie Filter wirken und permanent große Mengen an Staub und anderen Schadstoffen aus der Luft filtern. Diese Schadstoffe werden in den Boden abgeleitet und führen dann zu der angesprochenen Bodenversauerung. Die zitierten Ergebnisse zeigen, dass immergrüne Nadelholzbestände deutlich mehr Schadstoffe aus der Luft filtern als Laubholzbestände. Auch wenn sich die Daten aus der Waldforschung nicht eins zu eins auf den innerstädtischen Baumbestand übertragen lassen, liegt der Schluss nahe, dass ein derartiger Effekt auch im Innenbereich auftritt. Dieser Filtereffekt der Bäume geht allerdings zu Lasten des Bodens, der insbesondere durch den langjährigen Eintrag von sauren und Stickstoffverbindungen sehr beansprucht und z.T. stark geschädigt wird. Schlecht zersetzbare Nadeln verstärken diesen negativen Effekt.

Die Antragstellerin empfindet es als unnötige Schikane für Bürgerinnen und Bürger, dass teure Ersatzpflanzungen geleistet werden müssen. Die Anordnung von Ersatzpflanzungen dient nicht der Schikane von Bürgerinnen und Bürgern, sondern dem Zweck, nachhaltig und dauerhaft für einen angemessenen Baumbestand im innerstädtischen Bereich zu sorgen.

Das Problem von möglicherweise zu teuren Ersatzpflanzungen wurde mit einer Satzungsänderung im Jahre 2000 behoben.

Mit deren Inkrafttreten sanken die durchschnittlichen Kosten für eine Ersatzpflanzung von 500, -- € auf 250,-- €. Weiterhin wurde die Möglichkeit eröffnet, dass die Behörde im Einzelfall den Umfang der Ersatzpflanzung reduzieren oder gar ganz darauf verzichten kann.

Von dieser Möglichkeit wird insbesondere bei heckenartig gepflanzten Fichtenreihen Gebrauch gemacht. So wurden z.B. im Jahre 2004 Fällgenehmigungen für 2226 Bäume erteilt. Es wurde auf die Ersatzpflanzung bzw. Ausgleichszahlung für 750 Bäume, das sind über 30 %, aus den satzungsgemäß vorgegebenen Gründen verzichtet.

Die Schlussfolgerung der Antragstellerin, dass große Bäume nicht einfach beseitigt werden, allein schon aus Kostengründen, ist in vielen Fällen richtig und kann bestätigt werden. Dies bezieht sich hauptsächlich auf selbst genutzte Wohngrundstücke (Hausgärten). Im Rahmen von Neubauten, Gewerbeimmobilien und vermieteten Wohnobjekten werden Bäume jedoch häufig als lästiger Kostenfaktor angesehen, den man möglichst beseitigen sollte. Rasenpflege sei billiger als Baumpflege. Das gilt sowohl für Nadel- wie auch Laubbäume.

Ohne die Baumschutzsatzung würden einige besondere Nadelbäume, wie z. B. eine Veitchs-Tanne am Adalbert-Stifter-Weg, nicht bekannt werden. Dieser Baum konnte nach dem Sturm im Frühjahr 2002 nur mit Hilfe der Baumschutzsatzung erhalten werden. Zwischenzeitlich ist dieser auch Japan -Tanne genannte Baum als Naturdenkmal gesichert worden.

Aus den vorgenannten Gründen schlägt die Verwaltung vor, auch weiterhin Nadelbäume durch die Baumschutzsatzung zu schützen.

Zu II

Die seit 1981 in Wuppertal geltende Baumschutzsatzung wurde zuletzt im Frühjahr 2000 geändert. Die in den vergangenen fünf Jahren eingegangenen Anregungen und Änderungsvorschläge sollen in eine neue Fassung der Baumschutzsatzung eingebracht werden.

Die vorgesehenen Änderungen sind in der Synopse **fett** gedruckt.

1. Immer wieder fragen Bürgerinnen oder Bürger nach, ob auch für bereits abgestorbene Bäume eine Fällgenehmigung erforderlich sei. Im §2 (5) wird nun klargestellt, dass die Satzung nicht für bereits abgestorbene Bäume gilt.
2. Durch einen Hinweis des Amtsgerichtes Wuppertal ist der § 3 Abs. 2 der Satzung zu präzisieren. Dieser Absatz bestimmt, dass auch Walnussbäume, Esskastanien und Wildkirschen geschützt sind. Der Begriff Wildkirsche sei nicht eindeutig; es könnten verschiedene Baumarten gemeint sein. Diese Baumart ist in Deutschland auch unter den Namen Süß-, Wald-, Hafer- oder Holzkirsche bekannt. Es wird nun der eindeutigere Begriff Vogel-Kirsche (*Prunus avium*) verwendet.
3. Im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren wechselt öfter die Bauherrin oder der Bauherr. Ausnahmegenehmigungen von den Schutzbestimmungen der Baumschutzsatzung werden bisher personenbezogen erteilt. Es ist für Bürgerinnen und Bürger schwer nachzuvollziehen, dass sie eine Baugenehmigung übernehmen können, aber eine evt. erforderliche Ausnahmegenehmigung zum Fällen oder zum Rückschnitt von Bäumen neu beantragen müssen. Es wird nun im § 6 eine eindeutige Regelung analog zum § 57(5) der Landesbauordnung NRW getroffen.
4. Der §10 der Satzung regelt die Verwendung von Ausgleichszahlungen. Die nach den Bestimmungen dieser Satzung in Einzelfällen zu entrichtenden Ausgleichszahlungen für entfernte Bäume sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden. Es ist vorgesehen, diesen Rahmen zu erweitern und die Mittel auch für die Pflege und den Erhalt von Naturdenkmälern zu verwenden.

5. Das Ressort Umwelt, Grünflächen und Forsten besteht nicht mehr. Die Aufgaben der Baumschutzsatzung werden jetzt im Ressort Umweltschutz wahrgenommen. Dies wird an zwei Stellen verdeutlicht.
6. Das Landschaftsgesetz, die Rechtsgrundlage der Baumschutzsatzung wurde in diesem Jahr geändert. Weiterhin wurde auch das Landesforstgesetz geändert und der Euro eingeführt. Des weiteren wird ein Schreibfehler beseitigt und zur besseren Lesbarkeit eine Zahl eingefügt.
Deshalb sind kleinere redaktionelle Änderungen erforderlich.

Kosten und Finanzierung

Keine

Zeitplan

Anlagen

1. Bürgerantrag vom 23.05.05
2. Erste Satzung zur Änderung der Baumschutzsatzung
3. Synopse Baumschutzsatzung

Anlage 1 zur Drucksache Nr. 0936/05

Karen Flanze
Wirkerstrasse 4
42105 Wuppertal

Der Oberbürgermeister
25. Mai 2005
1. Eingegangen am
2. Besetzt
3. Frist
zur Kenntnis
zur weiteren Veranlassung.

23.05.2005

Büro Oberbürgermeister
Wegnerstrasse 7

Bürgerantrag bezüglich der Baumschutzsatzung der Stadt Wuppertal

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Baumschutzsatzung der Stadt Wuppertal erscheint mir diskussionsbedürftig.

Warum beinhaltet diese Satzung den Schutz der Nadelbäume?

Haben Sie sich mal angesehen wie viele ausgewachsene „Ex-Tannenbäume“ es in der Stadt gibt, die Fenster verdunkeln, Hausmauern gefährden und den ganzen Garten verdunkeln?

Bei der Suche nach einer Gebrauchtimmoblie (die beinahe regelmäßig nur mit vielen großen Nadelbäumen zu bekommen wäre ☺) kam ich in den letzten zwei Jahren verstärkt zu dem Schluss, dass eine Änderung dieser Satzung dringend notwendig ist.

Für das Fällen dieser Bäume, die wenig ökologischen Nutzen haben (deren Nadeln sogar den Boden versauern lassen und im Extremfall zur Bildung von Ortstein führen) noch eine Genehmigung einzuholen und vor allem eine teure Ersatzpflanzung zu leisten, ist eine unnötige Schikane für Bürgerinnen und Bürger der Stadt Wuppertal.

Wenn man die Kosten für das Fällen lassen (häufig mit Hubwagen unter schwierigen Bedingungen, wegen der Größe der Bäume) und den erforderlichen Abtransport dieser Bäume bedenkt, kann wohl niemand ernsthaft annehmen, dass man einen solchen Baum ohne nachzudenken einfach so beseitigt. Da ist durchaus davon auszugehen, dass die BürgerInnen darüber vorher, schon im eigenen Interesse, nachdenken.

Meines Erachtens sollte daher die Baumschutzsatzung der Stadt Wuppertal dahingehend geändert werden, dass zumindest die Nadelbäume nicht mehr darunter fallen.

Wobei mir allerdings auch grundsätzlich scheint, dass man über die Bäume im eigenen Garten grundsätzlich selber entscheiden sollen dürfte (schon aus oben erwähnten Gründen). Das hat andere Gemeinden in unserer Nachbarschaft schon dazu bewogen, die Baumschutzsatzung ganz abzuschaffen, aber das führt ja vermutlich zu weit, oder????

Ich hoffe, dass Sie meine Anregungen zum Anlass nehmen, diesen Aspekt zu überdenken!

Mit freundlichen Grüßen


Karen Flanze

**Anlage 2 zur Drucksache Nr. 0936/05
(Änderung der Baumschutzsatzung)**

Erste Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Wuppertal vom 29. Februar 2000.

vom

Der Rat der Stadt Wuppertal hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S.498) und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - NRW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 21.07.2000 (GV NRW S 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2005 (GV NRW S. 522) in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Wuppertal vom 29. Februar 2000 wird wie folgt geändert:

1. §2 Abs.3 erhält folgende neue Fassung:

Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1307) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2005 (BGBl. I S 1954) und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (Landesforstgesetz) vom 24. April 1980 (GV NRW S. 546 / SGV NRW 790) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NW S. 274).

2. In §2 wird folgender Abs. 5 neu angefügt:

Diese Satzung gilt nicht für bereits vollständig abgestorbene Bäume.

3. §3 Abs.3 erhält folgende neue Fassung:

Nicht unter diese Satzung fallen Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen, Esskastanien und Vogelkirschen (*Prunus avium*).

4. In § 4 Abs. 2 Satz 1 Alternative a) wird das Wort „wasserdurchlässig“ durch das Wort:

wasserundurchlässig

ersetzt.

5. In §6 Abs.2 Satz 1 werden die Wörter „Ressort Umwelt, Grünflächen und Forsten durch die Wörter:

Ressort Umweltschutz

ersetzt.

6. In §6 Abs. 3 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 neu eingefügt:

Die Ausnahmegenehmigung geht auf den Rechtsnachfolger über, soweit bei der Erteilung nichts anderes bestimmt ist. Der Übergang der Ausnahmegenehmigung auf den Rechtsnachfolger ist dem Ressort Umweltschutz schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Abs. 3 Satz 3 (alt) wird Satz 5

7. §7 Abs. 5 Satz 2 und 3 werden § 7 Absatz 6

8. §10 erhält folgende neue Fassung:

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt zu leisten. Sie sind unbeschadet des Satzes 3 zweckgebunden für Ersatzpflanzungen, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden. Bis zu 25% der jährlich eingehenden Ausgleichszahlungen können für die Sanierung und den Erhalt von besonders schutzwürdigen Bäumen, z.B. Naturdenkmalen verwendet werden.

Über die geleisteten Ausgleichszahlungen und deren Verwendung wird beim Ressort Umweltschutz fortlaufend ein Nachweis geführt.

9. §12 Abs. 2 wird die Zahl 50.000 DM durch die Zahl

50.000 €

ersetzt.

§ 2
Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 3 zur Drucksache Nr. 0936/05

gültige Fassung

Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Wuppertal vom 29. Februar 2000

Der Rat der Stadt Wuppertal hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GV NW S.762) und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 08 1994 (GV NRW S 710 / SGV NRW 791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.05.1995 (GV NRW S. 382) in seiner Sitzung am 14.02.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung werden die Bäume zur
- Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - Gestaltung, Gliederung, Belebung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes
- und zur Sicherung der Naherholung,
- Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf die Stadtbiopte,
 - Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas und der kleinklimatischen Verhältnisse,
 - Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes und des Lebensraumes für die Tierwelt, gegen schädliche Einwirkungen geschützt.
- (2) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Sie gilt für natürliche Personen sowie für juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für Flächen in Bebauungsplänen, für die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 16 Abs. 1 LG NRW). Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 42 a Abs. 2 LG NRW) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 42 e LG NRW), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnung Regelungen für den Baumbestand enthalten.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1307) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.08.1998 (BGBl. I S 2521) und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (Landesforstgesetz) vom 24. April 1980 (GV NRW S. 546 / SGV NRW 790) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1998 (GV NW S. 666)
- (4) Diese Satzung gilt nicht für kleingärtnerisch genutzte Parzellen innerhalb von Dauerkleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes.

§ 3 Geschützte Bäume

- (1) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem

geänderte Fassung

Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Wuppertal vom 29. Februar 2000

Der Rat der Stadt Wuppertal hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom **03.05.2005** (GV NRW S.498) und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - NRW) in der Bekanntmachung **der Neufassung** vom **21.07.2000** (GV NRW S **568**), zuletzt geändert durch Gesetz vom **05.05.2005** (GV NRW S. **522**) in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung werden die Bäume zur
- Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - Gestaltung, Gliederung, Belebung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes
- und zur Sicherung der Naherholung,
- Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf die Stadtbiopte,
 - Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas und der kleinklimatischen Verhältnisse,
 - Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes und des Lebensraumes für die Tierwelt, gegen schädliche Einwirkungen geschützt.
- (2) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Sie gilt für natürliche Personen sowie für juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für Flächen in Bebauungsplänen, für die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 16 Abs. 1 LG NRW). Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 42 a Abs. 2 LG NRW) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 42 e LG NRW), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnung Regelungen für den Baumbestand enthalten.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1307) zuletzt geändert durch Gesetz vom **07.07.2005** (BGBl. I S **1954**) und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (Landesforstgesetz) vom 24. April 1980 (GV NRW S. 546 / SGV NRW 790) zuletzt geändert durch Gesetz vom **05.04.2005** (GV NW S. **274**)

- (4) Diese Satzung gilt nicht für kleingärtnerisch genutzte Parzellen innerhalb von Dauerkleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes.

(5) Diese Satzung gilt nicht für bereits vollständig abgestorbene Bäume.

§ 3 Geschützte Bäume

- (1) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem

Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 50 cm aufweist.

(2) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, und für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

(3) Nicht unter diese Satzung fallen Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen, Esskastanien und Wildkirschen.

§ 4 Verbotene Handlungen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

(2) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Beeinträchtigung der biologischen Funktion, zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch:

- a) Befestigung der Fläche mit einer wasserdurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton) oder
- b) Bodenverdichtungen infolge Befahrens mit Baufahrzeugen bzw. -maschinen,
- c) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen,
- d) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,
- e) Austreten von Gasen oder anderen Stoffen aus Leitungen oder Behältern,
- f) Feuer unter der Baumkrone,
- g) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind sowie
- h) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung etwas anderes bestimmt ist.

(3) Nicht verboten sind Maßnahmen

- a) zur ordnungsgemäßen und fachgerechten Pflege und Erhaltung geschützter Bäume,
- b) im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien,
- c) zur ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung der öffentlichen Grünflächen,
- d) zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Wald,
- e) die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr unaufschiebbar sind; sie sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen,
- f) sowie die fachgerechte Verpflanzung eines geschützten Baumes.

§ 5 Anordnung von Maßnahmen

(1) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.

(2) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

(3) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann. Die Kosten trägt die Stadt.

Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 50 cm aufweist.

(2) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, und für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

(3) Nicht unter diese Satzung fallen Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen, Esskastanien und **Vogelkirschen (Prunus avium)**.

§ 4 Verbotene Handlungen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

(2) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Beeinträchtigung der biologischen Funktion, zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch:

- a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton) oder
- b) Bodenverdichtungen infolge Befahrens mit Baufahrzeugen bzw. -maschinen,
- c) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen,
- d) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,
- e) Austreten von Gasen oder anderen Stoffen aus Leitungen oder Behältern,
- f) Feuer unter der Baumkrone,
- g) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind sowie
- h) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung etwas anderes bestimmt ist.

(3) Nicht verboten sind Maßnahmen

- a) zur ordnungsgemäßen und fachgerechten Pflege und Erhaltung geschützter Bäume,
- b) im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien,
- c) zur ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung der öffentlichen Grünflächen,
- d) zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Wald,
- e) die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr unaufschiebbar sind; sie sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen,
- f) sowie die fachgerechte Verpflanzung eines geschützten Baumes.

§ 5 Anordnung von Maßnahmen

(1) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.

(2) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

(3) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann. Die Kosten trägt die Stadt.

§ 6 Ausnahmen

(1) Von den Verboten des § 4 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn

- a) von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 - b) der Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesse daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - c) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - d) die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist,
 - e) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist,
 - f) Gründe des allgemeinen Wohls dies erfordern.
- Die Voraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.

(2) Die Erteilung einer Ausnahme ist bei der Stadt Wuppertal - Ressort Umwelt, Grünflächen und Forsten schriftlich unter Darlegung der Gründe und Angabe von Baumart, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser der geschützten Bäume zu beantragen. Auf Anforderung ist ein Lageplan oder eine überprüfbare Lageskizze einzureichen, auf dem bzw. der die Standorte der auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume eingetragen sind.

(3) Die Ausnahme wird schriftlich für die Dauer 1 Jahres erteilt. Im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren kann die Frist auf 2 Jahre verlängert werden. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

(4) Für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, gilt § 31 Baugesetzbuch.

(5) Die Bäume auf städtischen Grundstücken, der städtischen Park- und Grünflächen, Friedhöfen und des Straßengrüns einschließlich der Straßenbäume unterliegen nach Maßgabe dieser Satzung der Kontrolle der zuständigen Gremien. Den Gremien ist jährlich eine Liste der zu entfernenden Bäume vorzulegen. In Einzelfällen (z.B. Abwehr von Gefahren) ist die zuständige Bezirksvertretung unmittelbar zu informieren.

§ 7 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

(1) Wird eine Ausnahme gemäß § 6 Absatz 1 und 4 erteilt, so hat der Eigentümer, oder der Nutzungsberechtigte, in der Regel auf seinem Grundstück als Ersatz für jeden entfernten geschützten Baum auf seine Kosten einen neuen Baum zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung). Ist ein anderer Antragsteller, so tritt er an die Stelle des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.

(2) Es sind als Ersatz standortgerechte Laubbäume als Hochstämme oder Stammbüsche zu pflanzen. Sollen Nadelbäume oder exotische Bäume entfernt werden, können Bäume gleicher Art nachgepflanzt werden. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes gemessen in ein Meter Höhe über dem Erdboden.

Stammumfang des geschützten Baumes	Stammumfang des zu pflanzenden Baumes
80 - 100 cm	14/16 cm
101 - 150 cm	16/18 cm
151 - 250 cm	18/20 cm
über 250 cm	20/25 cm

(3) ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich,

§ 6 Ausnahmen

(1) Von den Verboten des § 4 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn

- a) von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 - b) der Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesse daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - c) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - d) die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist,
 - e) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist,
 - f) Gründe des allgemeinen Wohls dies erfordern.
- Die Voraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.

(2) Die Erteilung einer Ausnahme ist bei der Stadt Wuppertal - Ressort **Umweltschutz** - schriftlich unter Darlegung der Gründe und Angabe von Baumart, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser der geschützten Bäume zu beantragen. Auf Anforderung ist ein Lageplan oder eine überprüfbare Lageskizze einzureichen, auf dem bzw. der die Standorte der auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume eingetragen sind.

(3) Die Ausnahme wird schriftlich für die Dauer 1 Jahres erteilt. Im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren kann die Frist auf 2 Jahre verlängert werden. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. **Die Ausnahmegenehmigung geht auf den Rechtsnachfolger über, soweit bei der Erteilung nichts anderes bestimmt ist. Der Übergang der Ausnahmegenehmigung auf den Rechtsnachfolger ist dem Ressort Umweltschutz schriftlich anzuzeigen.**

(4) Für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, gilt § 31 Baugesetzbuch.

(5) Die Bäume auf städtischen Grundstücken, der städtischen Park- und Grünflächen, Friedhöfen und des Straßengrüns einschließlich der Straßenbäume unterliegen nach Maßgabe dieser Satzung der Kontrolle der zuständigen Gremien. Den Gremien ist jährlich eine Liste der zu entfernenden Bäume vorzulegen. In Einzelfällen (z.B. Abwehr von Gefahren) ist die zuständige Bezirksvertretung unmittelbar zu informieren.

§ 7 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

(1) Wird eine Ausnahme gemäß § 6 Absatz 1 und 4 erteilt, so hat der Eigentümer, oder der Nutzungsberechtigte, in der Regel auf seinem Grundstück als Ersatz für jeden entfernten geschützten Baum auf seine Kosten einen neuen Baum zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung). Ist ein anderer Antragsteller, so tritt er an die Stelle des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.

(2) Es sind als Ersatz standortgerechte Laubbäume als Hochstämme oder Stammbüsche zu pflanzen. Sollen Nadelbäume oder exotische Bäume entfernt werden, können Bäume gleicher Art nachgepflanzt werden. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes gemessen in ein Meter Höhe über dem Erdboden.

Stammumfang des geschützten Baumes	Stammumfang des zu pflanzenden Baumes
80 - 100 cm	14/16 cm
101 - 150 cm	16/18 cm
151 - 250 cm	18/20 cm
über 250 cm	20/25 cm

(3) ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich,

oder kommt der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung gemäß Abs. 1 Satz 1 nicht nach, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen.

(4) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert der Bäume, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste (Absatz 1 und 2), zuzüglich einer Pflanz- und Pflegekostenpauschale von 40%.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind nicht anzuwenden, wenn die Ausnahme ausschließlich aus Gründen des öffentlichen Interesses erteilt wird.

Die Stadt kann den Umfang der zu erbringenden Ersatzpflanzung bzw. Ausgleichszahlung nach pflichtgemäßem Ermessen gegenüber dem in Abs. 2 vorgesehenen Maß reduzieren, wenn

- a) der Baum, für den die Ausnahmegenehmigung nach § 6 (1) a bis f erteilt wird bereits ein so hohes Alter erreicht hat, dass abzusehen ist, dass er nach dem natürlichen Lauf der Dinge in naher Zukunft abgängig sein wird,
 - b) der Baum, für den die Ausnahmegenehmigung nach § 6 (1) a bis f erteilt wird bereits in einem so hohen Maße durch Krankheit oder Verletzung geschädigt ist, dass er seine biologische Funktion nur noch in erheblich vermindertem Maße erfüllen kann, es sei den der Antragsteller /Eigentümer ist für die Schäden verantwortlich,
 - c) das Grundstück, auf dem der Baum steht, für den die Ausnahmegenehmigung nach § 6 (1) a bis f erteilt wird, bereits so dicht mit Bäumen bestanden ist, dass eine zusätzliche Anpflanzung räumlich nicht möglich oder biologisch nicht sinnvoll wäre,
 - d) der in Abs. 1 und 4 vorgesehene Umfang der Ersatzpflanzung oder der Ausgleichszahlung zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und dies mit den Belangen des Baumschutzes (§ 1) zu vereinbaren ist.
- Für bereits abgestorbene Bäume kann eine Ersatzpflanzung nur verlangt werden, wenn der Antragsteller/Eigentümer für das Absterben verantwortlich ist.

§ 8 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3, ihr Standort sowie die Geländehöhen am Standort, die Art, der Stammumfang, die Höhe und der Kronendurchmesser einzutragen. Geplante oder notwendige Erdbewegungen im Bereich von Kronentraufen sind in Quer- und Längsprofilen maßstabgerecht darzustellen.

(2) In begründeten Einzelfällen kann nach pflichtgemäßem Ermessen von der Darstellung einzelner geschützter Bäume abgesehen werden.

(3) Die auf den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume sind im Lageplan nur dann einzutragen, wenn die Baumkronen dieser Bäume über das Baugrundstück ragen oder wenn der Abstand der Bäume weniger als 10 m zu dem Bauvorhaben beträgt.

(4) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Ausnahme gemäß § 6 Absatz 2 dem Bauantrag beizufügen.

(5) Absatz 1 und Absatz 2 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

§ 9 Folgenbeseitigung

(1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen - entgegen § 4 und ohne das ihm eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 erteilt wurde - geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat er für jeden entfernten oder zerstörten Baum Ersatzpflanzungen gemäß § 7 Absatz 1 und 2 vorzunehmen. Wurden die geschützten Bäume lediglich geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, sind diese Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies nach fachlichen Gesichtspunkten möglich ist.

oder kommt der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung gemäß Abs. 1 Satz 1 nicht nach, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen.

(4) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert der Bäume, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste (Absatz 1 und 2), zuzüglich einer Pflanz- und Pflegekostenpauschale von 40%.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind nicht anzuwenden, wenn die Ausnahme ausschließlich aus Gründen des öffentlichen Interesses erteilt wird.

(6) Die Stadt kann den Umfang der zu erbringenden Ersatzpflanzung bzw. Ausgleichszahlung nach pflichtgemäßem Ermessen gegenüber dem in Abs. 2 vorgesehenen Maß reduzieren, wenn

- a) der Baum, für den die Ausnahmegenehmigung nach § 6 (1) a bis f erteilt wird bereits ein so hohes Alter erreicht hat, dass abzusehen ist, dass er nach dem natürlichen Lauf der Dinge in naher Zukunft abgängig sein wird,
 - b) der Baum, für den die Ausnahmegenehmigung nach § 6 (1) a bis f erteilt wird bereits in einem so hohen Maße durch Krankheit oder Verletzung geschädigt ist, dass er seine biologische Funktion nur noch in erheblich vermindertem Maße erfüllen kann, es sei den der Antragsteller /Eigentümer ist für die Schäden verantwortlich,
 - c) das Grundstück, auf dem der Baum steht, für den die Ausnahmegenehmigung nach § 6 (1) a bis f erteilt wird, bereits so dicht mit Bäumen bestanden ist, dass eine zusätzliche Anpflanzung räumlich nicht möglich oder biologisch nicht sinnvoll wäre,
 - d) der in Abs. 1 und 4 vorgesehene Umfang der Ersatzpflanzung oder der Ausgleichszahlung zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und dies mit den Belangen des Baumschutzes (§ 1) zu vereinbaren ist.
- Für bereits abgestorbene Bäume kann eine Ersatzpflanzung nur verlangt werden, wenn der Antragsteller/Eigentümer für das Absterben verantwortlich ist.

§ 8 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3, ihr Standort sowie die Geländehöhen am Standort, die Art, der Stammumfang, die Höhe und der Kronendurchmesser einzutragen. Geplante oder notwendige Erdbewegungen im Bereich von Kronentraufen sind in Quer- und Längsprofilen maßstabgerecht darzustellen.

(2) In begründeten Einzelfällen kann nach pflichtgemäßem Ermessen von der Darstellung einzelner geschützter Bäume abgesehen werden.

(3) Die auf den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume sind im Lageplan nur dann einzutragen, wenn die Baumkronen dieser Bäume über das Baugrundstück ragen oder wenn der Abstand der Bäume weniger als 10 m zu dem Bauvorhaben beträgt.

(4) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Ausnahme gemäß § 6 Absatz 2 dem Bauantrag beizufügen.

(5) Absatz 1 und Absatz 2 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

§ 9 Folgenbeseitigung

(1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen - entgegen § 4 und ohne das ihm eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 erteilt wurde - geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat er für jeden entfernten oder zerstörten Baum Ersatzpflanzungen gemäß § 7 Absatz 1 und 2 vorzunehmen. Wurden die geschützten Bäume lediglich geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, sind diese Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies nach fachlichen Gesichtspunkten möglich ist.

(2)Ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, oder kommt der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung gemäß Abs. 1 Satz 1 nicht nach, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden Baum zu leisten, deren Höhe entsprechend § 7 Absatz 4 zu berechnen ist.

(3)Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so obliegen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2, soweit ihm ein durchsetzbarer Ersatzanspruch gegenüber dem Dritten zusteht.

§ 10 Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

Über die geleisteten Ausgleichszahlungen und deren Verwendung ist fortlaufend ein Nachweis zu führen.

§ 11 Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten; sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1)Ordnungswidrigkeiten gemäß § 70 Absatz 1 Nr. 17 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a)geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 Absatz 1 oder 2 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,

b)die Anzeige nach § 4 Absatz 3 e nicht oder nicht unverzüglich macht,

c)Anordnungen gemäß § 5 Absatz 1 und 2 nicht Folge leistet, d)Nebenbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 nicht erfüllt,

e)entgegen § 6 Absatz 2 oder § 8 geschützte Bäume nicht im Lageplan bzw. einer Abzeichnung der Flurkarte einträgt oder falsche bzw. unvollständige Angaben über geschützte Bäume macht.

(2)Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 71 Absatz 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Wuppertal vom 4. August 1986 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung, die der Rat in seiner Sitzung am 14.02.2000 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Anmerkung:

"Für die Maßnahmen nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung werden Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wuppertal in der jeweils geltenden Fassung erhoben."

(2)Ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, oder kommt der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung gemäß Abs. 1 Satz 1 nicht nach, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden Baum zu leisten, deren Höhe entsprechend § 7 Absatz 4 zu berechnen ist.

(3)Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so obliegen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2, soweit ihm ein durchsetzbarer Ersatzanspruch gegenüber dem Dritten zusteht.

§ 10 Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt zu leisten. Sie sind **unbeschadet des Satzes 3** zweckgebunden für Ersatzpflanzungen, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden. **Bis zu 25% der jährlich eingehenden Ausgleichszahlungen können für die Sanierung und den Erhalt von besonders schutzwürdigen Bäumen, z.B. Naturdenkmälern verwendet werden.**

Über die geleisteten Ausgleichszahlungen und deren Verwendung **wird beim Ressort Umweltschutz** fortlaufend ein Nachweis **geführt..**

§ 11 Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten; sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1)Ordnungswidrigkeiten gemäß § 70 Absatz 1 Nr. 17 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a)geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 Absatz 1 oder 2 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,

b)die Anzeige nach § 4 Absatz 3 e nicht oder nicht unverzüglich macht,

c)Anordnungen gemäß § 5 Absatz 1 und 2 nicht Folge leistet, d)Nebenbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 nicht erfüllt,

e)entgegen § 6 Absatz 2 oder § 8 geschützte Bäume nicht im Lageplan bzw. einer Abzeichnung der Flurkarte einträgt oder falsche bzw. unvollständige Angaben über geschützte Bäume macht.

(2)Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 71 Absatz 1 LG mit einer Geldbuße bis zu **50.000 €** geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Wuppertal vom 4. August 1986 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung, die der Rat in seiner Sitzung am 14.02.2000 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Anmerkung:

"Für die Maßnahmen nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung werden Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wuppertal in der jeweils geltenden Fassung erhoben."